

17. Petition 16/5448 betr. Planfeststellungsverfahren Bundesstraße 3 neu Ortsumfahrung Baden-Baden/Sandweier und Anschlussstelle Rastatt-Süd

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die bestehende Verkehrs- und Lärmsituation an der ortsdurchführenden Bundesstraße 3 (Badener Straße) im südlich gelegenen Rastatter Stadtteil Münchfeld/Siedlung.

Die Petentin fordert für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Münchfeld/Siedlung eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation unter Einhaltung der Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). In diesem Zusammenhang beanstandet die Petentin die hierzu ergangene gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe über einen Anspruch auf Einhaltung der Grenzwerte nach den §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV.

Ferner macht die Petentin Verstöße gegen die „in den Grundrechten der Bürger begründete Schutzpflicht des Staates zur Vorsorge gegen die Überschreitung der in Wohngebieten geltenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts“ geltend. Schließlich begehrt die Petentin eine Beschleunigung der Planung der Querspange L 78b zwischen der B 3 neu und der L 75.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

I. Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit bestandskräftigem Beschluss vom 29. Dezember 1997 (verlängert mit Beschluss vom 6. Juni 2003) u. a. den Neubau der B 3 (Umgehung Baden-Baden/Sandweier) und den Bau des Anschlusses an die A 5 – den späteren Anschluss Rastatt Süd – planfestgestellt.

Die Neubaustrecke der B 3, Umgehung Baden-Baden/Sandweier mündet südöstlich der Anschlussstelle nach der Umgehung von Sandweier und westlich der Anschlussstelle kurz vor der südlichen Stadtgrenze von Rastatt in die bestehende B 3. Ab dem westlichen Einmündungspunkt führt die bestehende B 3 als Badener Straße in den Rastatter Stadtteil Münchfeld und über die B 36 weiter in die Stadtmitte von Rastatt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 1997 sieht keine Lärmschutzmaßnahmen für den Rastatter Stadtteil Münchfeld vor. Es wurden diesbezüglich auch keine gebäudescharfen Immissionspegel für den Ist- und Planfall ermittelt und planfestgestellt. In der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wurde für den Stadtteil Münchfeld Folgendes ausgeführt:

„Durch Verlagerung von Verkehrsanteilen könnten sich auch nachteilige Auswirkungen für die Bewohner der Münchfeldsiedlung in Rastatt ergeben. Der Straßenbaulastträger hat dies untersucht. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass bei zukünftig 11.351 Kfz/24 h und einem Lkw-Anteil von 8 % der Beurteilungspegel um 1,7 dB(A) höher liegen wird. Erst ab einer täglichen Verkehrsmenge von 15.400 Kfz mit einem Lkw-Anteil von 8 % käme es zu einer subjektiv wahrnehmbaren Erhöhung des Pegels um 3 % (gemeint ist dB[A]). (vgl. Stellungnahme vom 10. August 1989).“

In der Stellungnahme vom 10. August 1989 wurden für den Stadtteil Münchfeld (nur) die generellen Emissionspegel Lm 25 in 25 m Entfernung von der Straße (ohne Differenzierung im Straßenverlauf) für den Ist- und den Planfall berechnet. Für das „Wohngebiet Münchfeld“ wurden die „derzeitigen Lärmwerte“ (bei 10.918 Kfz/24 h, 4 % Lkw-Anteil) mit 63,5 dB(A) tags und 56,1 dB(A) nachts, die Planfallwerte (bei 11.351 Kfz/24 h, 8 % Lkw-Anteil) mit 65,1 dB(A) tags und 57,8 dB(A) nachts angegeben. Die Stellungnahme hat für die Berechnung der Lärmwerte Bezug auf die Verkehrsmengenkarte 1985 und eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 1987/1988 genommen. Die Stellungnahme selbst wurde allerdings nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die B 3 neu (Ortsumgehung Baden-Baden/Sandweier) wurde am 28. April 2008 für den Verkehr freigegeben. Die B 3 neu und die Badener Straße wurden mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 10. März 2008 als Teilbedarfsumleitungen U 33a/U 22 der A 5 festgelegt.

In der Folgezeit haben mehrere Bewohnerinnen und Bewohner des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung eine Lärmerhöhung auf der Badener Straße seit der Inbetriebnahme der B 3 neu geltend gemacht und

beim Regierungspräsidium Karlsruhe Anträge auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gestellt. Der erste Antrag stammt aus dem Jahr 2015. Die nachfolgenden Anträge sind in den Jahren 2017 bis 2019 eingegangen. Es handelt sich insgesamt um 17 Verfahren.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat einen Teil der Anträge mit Bescheiden aus dem Jahr 2017 abgelehnt. Hiergegen wurde vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage eingereicht.

Die Klägerinnen und Kläger haben primär begehrt, wie die Anwohnerinnen und Anwohner des planfestgestellten Teils der B 3 neu behandelt zu werden, sodass die Grenzwerte der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts einzuhalten wären. Hilfsweise haben die Klägerinnen und Kläger eine Behandlung als fernwirkungsbetroffene Anwohner einer vorhandenen Straße beansprucht, sodass sich der Lärmschutz an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zu orientieren hätte. Schließlich haben die Klägerinnen und Kläger geltend gemacht, dass die enteignungsrechtlichen (Immissions-)Zumutbarkeitsschwellen in Wohngebieten (70 dB[A] tags und 60 dB[A]) nachts überschritten seien.

Die im Rahmen des Klageverfahrens von den Klägerinnen und Klägern geltend gemachten Punkte werden von der Petentin im Wesentlichen mit der vorliegenden Petition erneut vorgebracht.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit den Urteilen vom 6. August 2020 die Klagen der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass soweit die Klage auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete durch aktive Schallschutzmaßnahmen gerichtet sei, bereits unzulässig wäre. Die §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV würden den Klägerinnen und Klägern keinen Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen vermitteln. Darüber hinaus seien die Klagebegehren unbegründet. Es würden keine nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens i. S. v. § 75 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG vorliegen. Der Planfeststellungsbeschluss sei unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses seien nicht erfüllt. Vorliegend fehle es im Planfeststellungsbeschluss an Regelungen zur Lärmbelastung. Für den Stadtteil Münchfeld/Siedlung fehle es an einer methodisch korrekten Lärmprognose im Planfeststellungsbeschluss. Diese (erkennbaren) Defizite hätten im Rahmen eines Rechtsbehelfs bereits gegen den Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden müssen. Da die Klägerinnen und Kläger dies nicht getan haben, müssten sie die (voraussehbaren unzumutbaren) Nachteile jetzt dulden. Damit scheide ein Anspruch auf nachträgliche Planergänzung, mit dem die Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses durchbrochen werden könnte, aus.

In Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, seien die Klagebegehren ebenfalls unbegründet. Auch insoweit würden bereits die formellen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen: Es fehle weiter auch an nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens i. S. v. § 75 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG. Auch hier schlage durch, dass es im Planfeststellungsbeschluss bereits an Festlegungen zur Lärmbelastung in Form von Immissionspegeln fehle, welche die Klägerinnen und Kläger zu dulden hätten und die Bezugspunkte eines Vergleichs sein könnten. Außerdem fehle es aufgrund einer veralteten bzw. den relevanten Sachverhalt nicht berücksichtigenden Verkehrsprognose an einer methodisch korrekten Lärmprognose im Planfeststellungsbeschluss, ohne dass aber ein Verstoß gegen die Berechnungsvorhaben der vorliegend nicht unmittelbar anwendbaren 16. BImSchV vorläge. Dasselbe gelte, soweit mit der Klage die Einhaltung der Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts begehrt wird.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die verbliebenen 15 Verfahren aufgenommen und den Antragstellerinnen und Antragstellern unter dem 14. Dezember 2020 mitgeteilt, dass die Ablehnung der Anträge beabsichtigt werde. Den Antragstellerinnen und Antragstellern wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und auf die Möglichkeit hingewiesen, ihre Anträge zurückzunehmen. In zwölf Verfahren haben die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Lärmsituation des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung

aa) Ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt zu nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung war Gegenstand der o. a. gerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

Das Begehren der Petentin bezüglich des Anspruchs auf Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV wurde bereits abschließend gerichtlich geklärt. Soweit die Petentin mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht einverstanden ist, kann die Überprüfung der Richtigkeit sowie die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung nicht im Wege einer Petition erfolgen, sondern ist vielmehr mit den dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen anzugreifen.

Anhaltspunkte, die für eine Beanstandung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe sprechen, liegen vorliegend nicht vor.

Im Einzelnen:

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat einen Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Münchfeld/Siedlung abgelehnt, weil sie außerhalb des Bereiches wohnhaft sind, innerhalb dessen für Lärmschutz nach den §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. 16. BImSchV zu sorgen ist.

Nach der Rechtsprechung erfassen die §§ 41 ff. BImSchG ausschließlich den Lärm, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht, nicht aber den Lärmzuwachs, der entsteht, wenn als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße zunimmt (sog. Fernwirkung). In räumlicher Hinsicht gelten die Lärmschutzvorschriften also nur für den Bereich der Neu- oder Ausbaustrecke sowie für den Bereich, auf den der Lärm der neu zu bauenden oder zu ändernden Straße noch ausstrahlt.

Diese Voraussetzungen liegen für die Bewohnerinnen und Bewohner im Rastatter Stadtteil Münchfeld/Siedlung nicht vor, da eine Lärmbelastung durch den infolge der Neubaustrecke gesteigerten Verkehr auf der Badener Straße geltend gemacht wird, nicht jedoch eine Lärmbelastung durch den Verkehr auf dem planfestgestellten Straßengrundstück.

Der Auffassung der Petentin, dass die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur Ablehnung einer Ausnahmekonstellation für die Anwendung der §§ 41 ff. BImSchG nicht nachvollziehbar gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Die Petentin hat vorgebracht, dass jedenfalls eine Ausnahmekonstellation vorliege, in denen die Rechtsprechung die §§ 41 ff. BImSchG auf Lärmimmissionen anwende, die als Folge einer Neubaustrecke von einer Bestandsstrecke ausgehen, da die B 3 an die A 5 angeschlossen (Autobahnanschluss Rastatt-Süd) worden ist.

Vorliegend hat sich allerdings weder vorhabenbedingt die Verkehrsfunktion der vorhandenen Straße verändert noch ist sie Teil eines planerischen Gesamtkonzepts i. S. einer Gesamtbaumaßnahme. Die Verkehrsfunktion der Bestandsstrecke der B 3 hat sich – anders als die Petentin meint – durch die Neubaustrecke nicht vorhabenbedingt verändert. Denn bei der Bestandsstrecke der B 3 (Badener Straße) in Rastatt Münchfeld handelt es sich sowohl vor als auch nach dem Bau der Neubaustrecke der B 3 um eine Bundesstraße, die dem weiträumigen Verkehr dient.

Soweit die Petentin vorbringt, das Verwaltungsgericht verkenne, dass die Badener Straße Teil eines planerischen Gesamtkonzepts im Sinne einer Gesamtbaumaßnahme gewesen sei, da die B 3 neu und der Autobahnanschluss nur über die Badener Straße an die Rastatter Kernstadt und das Daimler-Werk habe angeschlossen werden können, überzeugt dies nicht. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich ausführlich dargelegt, dass konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Badener Straße als Teil eines einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts des Neubaubereichs der B 3 anzusehen sei, nicht vorliegen würden; ins-

besondere habe das Gesamtkonzept B 3 neu zwischen Offenburg und Rastatt im Sinne einer Gesamtbaumaßnahme nicht diese Bestandsstrecke umfasst. Dann aber ist es unerheblich, dass in tatsächlicher Hinsicht der Autobahnanschluss an die Rastatter Kernstadt nur über die Badener Straße habe erfolgen können. Denn dieser tatsächliche Umstand macht die vorhandene Straße (noch) nicht zum Teil eines Gesamtkonzepts, auf das es für die Beurteilung, ob eine Ausnahmekonstellation gegeben ist, ankommt.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts liegen auch keine nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens im Sinne von § 75 LVwVfG vor. Nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen durch Immissionen liegen dann vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung der Beeinträchtigung durch Immissionen gegenüber dem methodisch korrekt prognostizierten Zustand kommt.

Im damaligen Planfeststellungsverfahren wurden für die Gebäude der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Münchfeld keine Immissionspegel ermittelt und somit auch nicht festgesetzt. Folglich mangelt es vorliegend jeweils an einer individuellen Duldungswirkung, welche ausnahmsweise durchbrochen werden könnte, um formal einen Anspruch auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen zu begründen.

Soweit die Petentin auf die Stellungnahme vom 10. August 1989 verweist und ausführt, es seien in dieser die jeweiligen Lärmpegeländerungen angegeben, ist dies deshalb unerheblich, weil die Stellungnahme nicht konstitutiver Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses geworden ist. Da im Planfeststellungsbeschluss keine zu duldenen Immissionspegel für die jeweiligen Wohngebäude im Stadtteil Münchfeld ermittelt und planfestgestellt wurden, können auch nicht die von der Petentin nunmehr wiedergegebenen Immissionsberechnungen zur Begründung eines Anspruchs auf nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen herangezogen werden.

Denn ohne eindeutige Beurteilungspegel für die einzelnen Gebäude fehlt es an einem Bezugspunkt für einen Vergleich der Lärmimmissionen. Überdies erfüllt der prognostisch berechnete Emissionspegel aus der Stellungnahme vom 10. August 1989 nicht die Anforderungen an eine methodisch korrekte Lärmprognose. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beschränkung auf einen Prognosehorizont, für den im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bereits verlässlich absehbar ist, dass das Vorhaben bei seinem Eintritt noch nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen sein wird, unsachgemäß. Dies ist bei der Prognose aus der Stellungnahme vom 10. August 1989 der Fall, da der Prognosehorizont nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts lediglich bis zum Jahr 2000 reichte, der Planfeststellungsbeschluss aber erst am 29. Dezember 1997 erlassen wurde. Dass das planfestgestellte Vorhaben nicht bis zum Jahr 2000 in Betrieb genommen werden konnte, war angesichts der Größe des Vorhabens und des Umfangs der Bauarbeiten ersichtlich. Diese Defizite in der Lärmberechnung hätten daher bereits im Rahmen eines Rechtsbehelfs

gegen den Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden müssen.

Ein Anspruch der Petentin, im Wege der nachträglichen Planergänzung die Einhaltung der Grenzwerte der §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV durch aktive Lärmschutzmaßnahmen zu begehren, scheidet daher aus.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Petentin auch nicht begehren, als fernwirkungsbetroffene Anwohnerin einer vorhandenen Straße zu behandelt zu werden, mit der Folge, dass sich der Lärmschutz an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zu orientieren hätte. Auch insoweit fehlt es an nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens. Für Letzteres ist abermals maßgeblich, dass es im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss an Festlegungen zur Lärmbelastung fehlt, die Grundlage eines Vergleichs sein könnten. Gleiches gilt für einen Anspruch auf nachträglichen, an der Einhaltung der Grenzwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht orientierten aktiven Lärmschutz.

bb) Durchgeführte freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung

Ungeachtet des vorgenannten Sachverhalts wurden in der Vergangenheit bereits verkehrsrechtliche bzw. bauliche Maßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung ergriffen, um die Lärmbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Rastatter Stadtteils Münchfeld/Siedlung zu mindern.

Zum einen wurde im Rahmen einer Fahrbahndeckenerneuerung im Jahr 2017 auf der gesamten Badener Straße, zwischen südlicher Ortstafel und der Kreuzung Kehler Straße (L 75), eine lärmindernde Asphaltdeckschicht eingebaut. Die lärmindernde Wirkung des verwendeten, „Lärmarmen Splittmastixasphaltes (SMA LA)“ wurde durch ein entsprechendes Gutachten aus dem Jahr 2017 bestätigt. Darüber hinaus wurde im Bereich der Kreuzung Donaustraße/Franz-Holtz-Weg eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr auf 30 km/h angeordnet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Einrichtung eines Lkw-Nachtfahrverbotes durch die Verkehrsbehörden geprüft wurde. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Lkw-Nachtfahrverbotes nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass es sich bei dem betroffenen Streckenabschnitt um eine Bedarfsumleitungsstrecke der A 5 (Bedarfsumleitungen U 22 und U 33a) handelt. Mangels alternativer Parallelstrecken muss diese für den Bedarfsfall ganztags zur Verfügung stehen, was verkehrsrechtlich nicht mit der Anordnung eines Nachtfahrverbotes zu vereinbaren ist.

Insofern die Petentin eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation einfordert, ist festzuhalten, dass in Frage kommende Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung bereits umgesetzt wurden. Weitere Maßnahmen scheiden vor dem Hintergrund

der Planung einer Querspange zwischen der L 75 und der B 3 aus, da diese Neubaumaßnahme gerade die Reduzierung des Durchgangsverkehrs und damit einhergehend auch eine Verringerung der Lärmbelastung auf der Badener Straße zum Ziel hat.

b) Beschleunigung der Planung der Querspange L 78 b zwischen der B 3 neu und der L 75

Ferner begehrt die Petentin die Beschleunigung der Planung der Querspange L 78 b zwischen der B 3 neu und der L 75.

Der geplante Bau der Querspange wird als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Lärm- und Verkehrssituation an der ortsdurchführenden B 3 (Badener Straße) im Bereich des südlichen Ortseingangs in Rastatt-Münchfeld angesehen.

Die Neubaumaßnahme wurde unter anderem aufgrund dieser Bedeutung nachträglich in den Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen und genießt damit bereits höchstmögliche Umsetzungspriorität im Land Baden-Württemberg. Die Planung wird seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorangetrieben und befindet sich derzeit im Stadium der Vorplanung.

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr vom 3. März 2021 wurde der Petentin der aktuelle Planungsstand der Neubaumaßnahme mitgeteilt. Ferner wurde der Petentin der durch das Regierungspräsidium Karlsruhe aufgestellte Projektzeitplan übermittelt:

- 2021: Abschluss der Vorplanung
- 2022: Abschluss Vorentwurf
- 2023: Beginn des Planfeststellungsverfahrens
- 2024: Planfeststellungsbeschluss und Ausführungsplanung
- 2025: Ausschreibung der Arbeiten und Baubeginn
- 2027: Fertigstellung des Vorhabens

Der dargestellte zeitliche Ablauf der Planung sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens ist eine realistische Einschätzung dessen, was Planung und Umsetzung einer derartigen Neubaumaßnahme nach den einzuhaltenden Planungs-, Rechts- und Verfahrensvorschriften aktuell zeitlich erfordern. Eine Beschleunigung der Planung ist angesichts zahlreicher einzuholender Fachgutachten sowie erforderlichen Abstimmungen mit Dritten nicht realistisch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin